

Änderungsordnung

der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Oktober 2016

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2022 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Oktober 2016 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 45 vom 12. November 2016), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28. November 2019 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte stellen Nettobeträge dar. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Die in der Anlage 2 aufgeführten Entgelte stellen Nettobeträge dar. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2022 beschlossene Änderungsordnung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Änderungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.10.2016 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 16.12.22

Dr. Stephan Keller

Oberbürgermeister